

UMWELTBELANGE NACH BAUGB § 1 (7) UND SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DEN B-PLAN „IM BREIEL II“

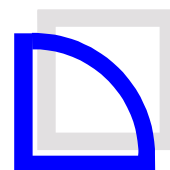
Auftraggeber:
Gem. Ehrenkirchen

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. S. Gilcher
Dr. W. Zehlius-Eckert
Dipl.-Biol. R. Kölsch

Oktober 2020

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761 / 7910297, Fax 0761/7910299



INHALT

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.1	ANLASS	1
1.2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	1
2	LAGE	1
3	METHODIK	3
4	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	3
4.1	MENSCH	3
4.2	PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT)	4
4.3	BODEN	10
4.4	WASSER	11
4.5	KLIMA / LUFT	12
4.6	LANDSCHAFT	12
4.7	KULTUR- UND SACHGÜTER	13
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	13
5.1	RELEVANZPRÜFUNG UND WIRKUNGSPROGNOSE	13
5.2	MÖGLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE	15
5.3	MAßNAHMEN	16
6	QUELLENVERZEICHNIS	21

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 ANLASS

Anlass (fsp)

Aufgrund der hohen Attraktivität der Gemeinde war in der Vergangenheit der Bedarf an Wohnbauland anhaltend hoch. Diesem Druck begegnete die Gemeinde einerseits durch kleinere Entwicklungen (Baulücken nach § 34 BauGB, Konversionsflächen, Nachverdichtungen) und andererseits durch eine größere Entwicklungsfläche im Bereich Zwischendörfer.

Die darauf folgenden kleineren Entwicklungen konnten den tatsächlichen Bedarf nicht decken, sodass der Druck, welcher sich durch anhaltende Nachfragen nach Wohnbaugrundstücken bei der Gemeindeverwaltung bestätigt, in den letzten Jahren stetig stieg und dem durch die Neuausweisung einer größeren Wohnbaufläche begegnet werden soll.

1.2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

BauGB

Auf Basis der Änderung des Baugesetzbuches 2017 ist für das vorliegende Bauvorhaben ein Verfahren gem. § 13 b BauGB vorgesehen. Damit entfällt eine formale Umweltprüfung, doch sind die in § 1 (6) 7 BauGB genannten Umweltbelange zu ermitteln und gemäß dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Ebenso sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

2 LAGE

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Ehrenstette, westlich anschließend an das bestehende Baugebiet „Im Breiel“.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Übersicht)



Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf (fsp 2020)

3**METHODIK**

Biotop- und Nutzungsstrukturen wurden am 14.05.2020 kartiert.

Erhebungen der Vögel wurden am 19.03., 14.04., 4.05., 27.05. und 12.06.2019 durchgeführt. Die Kartierung der Vögel erfolgte zu Zeiten und Witterungsbedingungen, wie sie die Standards für die Erfassung der Vogelfauna vorsehen (zwischen Sonnenaufgang und 10.00 Uhr, trockene, windarme Witterungsbedingungen). Die Beobachtungen wurden mit Verhaltenshinweisen (z. B. Ruf, Gesang, Flugbewegungen) auf einem Luftbild festgehalten. Auf dieser Grundlage wurde die Brutwahrscheinlichkeit nach Südbeck et al. (2005, 109 ff.) ermittelt.

Am 4.05, 27.05., 3.07., 14.07. erfolgte darüber hinaus eine gezielte Nachsuche der Zauneidechse (Mauereidechse und Schlingnatter wurden aufgrund der Habitatstrukturen und der Lage ausgeschlossen), bevorzugt am frühen Vormittag, in denen die Tiere noch relativ träge sind. Dabei wurden alle Bereiche langsam abgeschritten, die geeignete Habitatstrukturen aufwiesen (v. a. Ostrand des Plangebietes und Wiesen im Süden). Da am 14.07. erstmalig eine erwachsene Zauneidechse im Plangebiet nachgewiesen werden konnte und es durch Hinweise einer Anwohnerin auch unwahrscheinlich war, dass es sich um ein Einzeltier handelt, das eingewandert war, wurden zunächst am 20.07. und 5.08. ergänzende Begehungen im Plangebiet durchgeführt. Nachdem diese wiederum nicht erfolgreich waren, wurden am 18.08. und 25.08. auch das nähere und weitere Umfeld untersucht, um einen besseren Eindruck von der Verteilung der Art auch in der Umgebung des Plangebietes zu gewinnen.

Bei den Begehungen Ende Mai und im August wurde darüber hinaus auf Falter des Großen Feuerfalters geachtet und bei den beiden letzten Begehungen zusätzlich die vorhandenen Pflanzen des Stumpfbältrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*) auf Eier dieser Art untersucht.

4**BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS****4.1****MENSCH**

Der Aspekt Mensch wird aus Gründen der Praktikabilität untergliedert in:

-) Lärm (Baulärm, Verkehrslärm),
-) Lufthygiene,
-) Erholung.

Lärm

Das B-Plangebiet liegt zwischen Wohngebiet und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine Wohnstraße und ein landwirtschaftlicher Weg

grenzen die Untersuchungsfläche ab. Die Wohnstraße, auf der vorrangig Ziel- und Quellverkehr stattfinden, führt in benachbarte Wohngebiete. Auf den Feldwegen handelt es sich um überwiegend landwirtschaftliche Verkehrsbewegungen.

Lufthygiene

s. Kap. Klima/ Luft

Erholung

s. Kapitel Landschaft

4.2**PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT)****Administrative Vorgaben**

Administrative Vorgaben in Form besonders geschützter Biotop sind im Plangebiet nicht bekannt. Mit etwas Abstand im Westen befindet sich Biotop Nr. 180123150480, ein Feldgehölz.



Abbildung 4-1: Besonders geschützte Biotop im Umfeld des Plangebiets

Biotop- und Strukturtypen

Das Plangebiet befindet sich westlich des bestehenden Bebauungsgebiets Breiel in leicht nach Norden geneigter Lage.

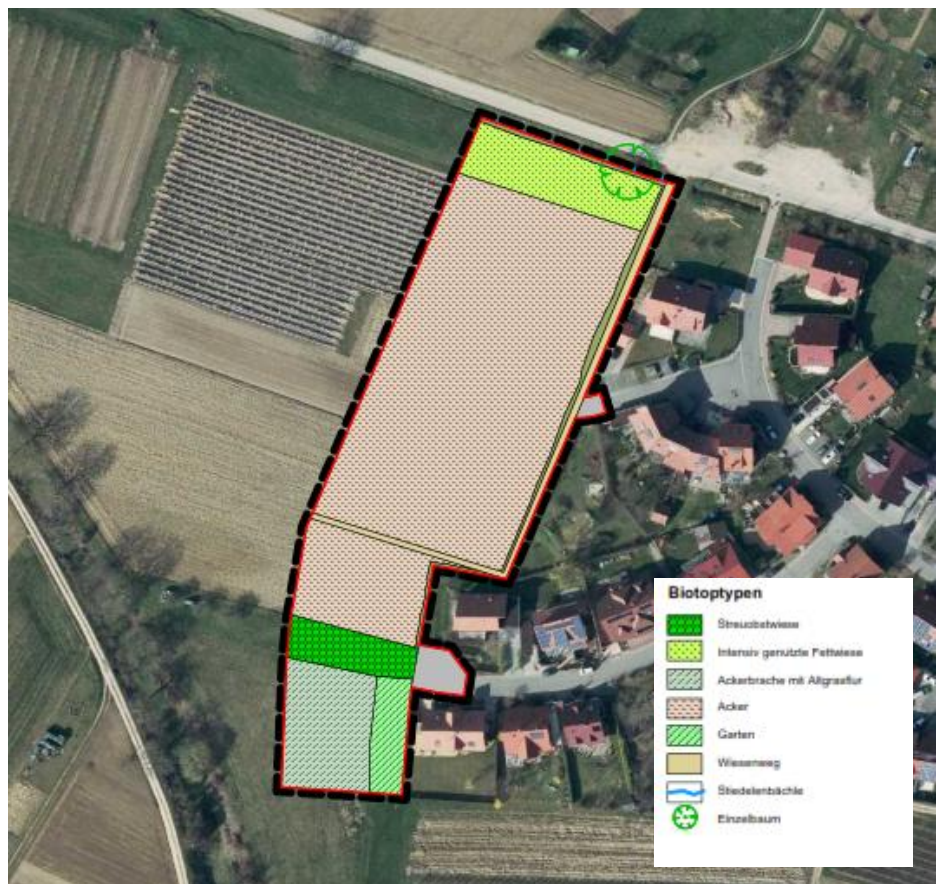


Abbildung 4-2: Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet

Im Detail finden sich folgende Biotop- und Nutzungstypen:

-) Der flächenmäßig größte Anteil wird von **Acker** eingenommen.
-) Im Norden wird das geplante Bebauungsgebiet befindet sich das **Stiedlenbächle**, dessen Uferbewuchs aus Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Brennnesseln (*Urtica dioica*), Spierstaude (*Filipendula ulmaria*) und vereinzelt Sumpfsagge (*Carex acutiformis*) besteht. Die Uferböschungen bestehen aus einer Altgrasflur.
-) Nach Süden zu schließt sich eine **artenarme Intensivwiese** an mit einer Dominanz von hochwüchsigen Obergräsern wie Glattthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*); auch Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) sind stetig vorhanden.
-) Im Plangebiet befindet sich eine einzeilige **Streuobstreihe** mit mäßig artenreichem Unterwuchs.
-) Die südliche Grenze des Untersuchungsgebiets bildet eine langjährige **Ackerbrache** mit hochwüchsigen Gräsern und einigen Wiesen- und Ruderalarten wie Goldrute (*Solidago gigantea*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*).

-) Der Bereich wird durch einen **Gras- / Wiesenweg** erschlossen
-) Ein kleiner Teilbereich im Südosten wird als **Garten** genutzt.

Einheit	Gefährdung in der Großregion	Entstehungsdauer, Regenerierbarkeit	Naturraum- und standorttypische Artenausstattung	Gesamtbeurteilung
Begradigter Bach m. krautigem Ufersaum	g	m	m	m
artenarme Intensivwiese	sg	g	g	g
Ruderales Altgrasflur	sg	sg	g	g
Acker	sg	sg	sg	sg
Streuobstwiese	m	m	m	m
Ackerbrache	sg	sg	g	g
Wiesenweg	sg	sg	sg	sg
Garten	sg	sg	sg	sg

Tabelle 4-1: Bedeutung der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet

Fazit: Im B-Plangebiet finden sich Biotoptypen vorrangig sehr geringer und geringer Bedeutung. Die kleine Streuobstwiese und das Stiedlenbächle besitzen eine mittlere Bedeutung.

Tierwelt

Vögel: Tab. 3-2 zeigt die Ergebnisse der Kartierung, wobei hier nur die möglichen und wahrscheinlichen Brutvogelarten dargestellt sind. Die Tabelle verdeutlicht, dass das Plangebiet lediglich als Nahrungshabitat relevant ist.

Bei keiner der aufgeführten Arten ist davon auszugehen, dass es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Neben den in der Tabelle aufgeführten konnten folgende Arten über Einzelnachweise nachgewiesen werden: Feldlerche (einmalige Beobachtung Mitte März), Elster (einmalige Beobachtung im Wohngebiet Breiel), Turmfalke (einmalige Beobachtung beim Überfliegen des Plangebietes), Mauersegler und Mehlschwalbe (zweimalige Beobachtung über dem Plangebiet). Die geringe Nachweisdichte weist auf eine nicht regelmäßige Nutzung des Plangebietes durch diese Arten hin.

Vogelart	Rote Liste Ba-Wü	Plangebiet	Wohngebiet Breiel	Hecke Hohlweg
Baumbrüter				
Girlitz	r*		A	
Grünfink			B	
Stieglitz	r		A	
Höhlenbrüter				
Blaumeise				A
Kohlmeise		N	B	A
Star		N		B
Busch- und Bodenbrüter				
Amsel		N	B	A
Mönchsgrasmücke			A	B
Rotkehlchen				B
Gebäudebrüter				
Haussperling	V	N	B	
Hausrotschwanz			B	

Tabelle 4-2: Nachweise von Vogelarten im Plangebiet und dessen näherer Umgebung

Erläuterungen: r = rückläufige Art; r* = besonders starker Rückgang; V = Art der Vorwarnliste; A = Anwesenheit zur Brutzeit; B = wahrscheinlich brütend (Brutverdacht)



Abbildung 4-3: Habitat der Zauneidechse im Plangebiet und Fundstelle des Stumpfbältrigen Ampfers

Erläuterungen: Fette gestrichelte Linie = Grenze des Plangebietes; dunkelgrüne Linie = relativ gut für die Zauneidechse geeignete Fläche; hellgrüne Linie = suboptimales Habitat für die Zauneidechse (stärker beschattet, häufiger gemäht); orangefarbene Linie = Fundstelle der Pflanzen des Stumpfbältrigen Ampfers

Reptilien: Bei den ersten drei Terminen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Erst am 14.07. gelang der Nachweis eines Männchens auf dem frisch gemulchten Grünland im Süden des Plangebietes (siehe Abb. 4-3). Informationen einer Anwohnerin (mdl. Mitteilung und Bildnachweis) wiesen darauf hin, dass es sich um ein dauerhaftes und nicht nur vorübergehendes Vorkommen handelt, und dass auch die angrenzenden Gärten von der Art mitgenutzt werden.

Die Begehungen am 20.07. Und 5.08.2020 erbrachten im Plangebiet keine Nachweise. Die daraufhin zusätzlich angesetzten Begehungen am 18. und 25.08., die auch die Umgebung des Plangebietes einbezogen, erbrachten die in Abb. 4-4 dargestellten Ergebnisse. Die Verteilung auf die beiden Termine kann den beiden Einzelkarten im Anhang entnommen werden. Im Plangebiet halten sich demnach, zumindest nach der Mahd der Fläche im Juli, nur wenige Tiere auf. Es konnten insgesamt nur ein erwachsenes Männchen und 1 halbwüchsiges Tier im Plangebiet beobachtet werden.

Insbesondere die Begehung am 18.08. (siehe Anhang 1) zeigt eine auffällige Häufung der Jungtiere und der halbwüchsigen Tiere entlang der Brombeerbestände am Rande des Hohlweges (außerhalb des Plangebietes). Dagegen liegt der Schwerpunkt der Nachweise der erwachsenen Tiere im Osten und Süden der gemulchten Fläche (außerhalb des Plangebietes). Auffällig ist auch, dass erwachsene Tiere nur auf bzw. am Rande der gemulchten Fläche nachgewiesen wurden, nicht aber auf den Flächen weiter südlich, und dass nur Männchen nachgewiesen wurden, aber keine Weibchen, obwohl die männlichen Tiere früher die Überwinterungsquartiere aufsuchen als die Weibchen (Blanke 2010, 80).

Nach diesem Datenstand muss davon ausgegangen werden, dass die Territorien der Männchen eher im östlichen Teil der einmal jährlich gemulchten Grünlandbrache liegen. Allerdings kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass auch im Westen und südlich der Grünlandbrache Territorien vorhanden sind, da diese Flächen in der besten Kartierzeit von April bis Juni nicht begangen wurden. Die Eiablagehabitats sind dagegen eher in der Wiese oder im Westen und Süden zu vermuten, sonst hätten auch im Ostteil der Grünlandbrache mehr Jungtiere und halbwüchsige Tiere nachgewiesen werden müssen. Ein Vergleich der beiden Karten im Anhang legt nahe, dass diese nach der Mahd nach Westen abgewandert sind, weil die Brombeerbestände dort sehr gute Deckung bieten, und mit zunehmender Höhenentwicklung des Grünlandaufwuchses (wieder) in die Wiese einwandern.

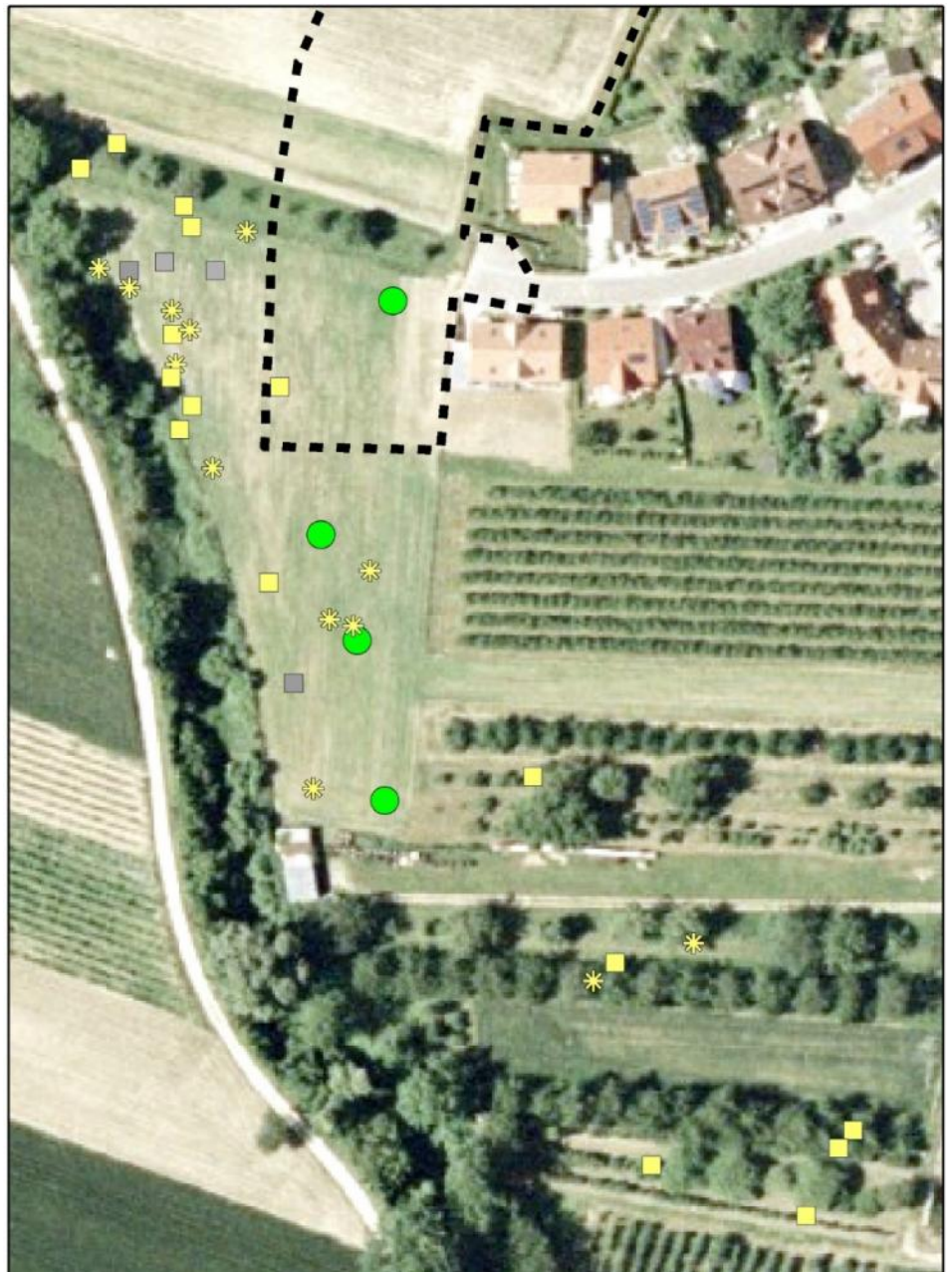


Abbildung 4-4 Nachweise der Zauneidechse im Südteil des Plangebietes und in der Umgebung am 18. und 25.08.2020 (Achtung: älteres Luftbild, das bezüglich der Nutzung nicht ganz aktuell ist)
 Erläuterungen: grüne Kreise = erwachsene Männchen; blassgelbe Quadrate = halbwüchsige Tiere; blassgelbe Sternchen = Jungtiere (diesjährig); graue Quadrate = Tiere unbestimmten Alters und Geschlechts

Für die Abschätzung des Kompensationsbedarfes ist die Kenntnis der Individuenzahlen im Eingriffsraum notwendig. Bei der Zauneidechse geht die Fachliteratur davon aus, dass immer nur ein geringer Teil der Tiere pro Begehung nachgewiesen werden kann (zusammenfassend

Lauer 2014). Aber auch die Habitatqualität im Eingriffsraum spielt für die Festlegung des Kompensationsbedarfes eine Rolle. Lauer (2014, 119) empfiehlt Korrekturfaktoren von 6 bis 20, um von der Zahl nachgewiesener Tiere auf die Zahl der tatsächlich auf einer Fläche auftretenden Tiere hochrechnen zu können. Wegen der hohen Beobachtungsdichte und der Übersichtlichkeit zumindest während der Juli- und August-Begehungen wird von einem Korrekturfaktor von 6 ausgegangen. Das ergäbe 6 adulte Tiere im Eingriffsraum.

Bezüglich der Habitatqualität wird von einer mittleren Qualität im Eingriffsraum ausgegangen, weil nur wenige dauerhaft Deckung bietende Strukturen im Eingriffsraum vorhanden sind, die sich zudem am Ost- und Nordrand der Grünlandbrache konzentrieren. Die Mulchmahd im Juli führt offenbar dazu, dass ein wesentlicher Teil der Tiere abwandert oder unter Umständen auch verstärkt durch Beutegreifer (z. B. Turmfalke, aber auch Hauskatzen) erbeutet wird. Die Mahd löst also wahrscheinlich eine regelmäßige kleinräumige Raum-Zeit-Dynamik des lokalen Zauneidechsenbestandes aus.

Sonstige: Nur auf dem Grünweg am Ostrand des Plangebiets konnten 4 Pflanzen des Stumpflättrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*) nachgewiesen werden. Es konnten aber keine Eier an diesen Pflanzen nachgewiesen werden. Da der Weg offenbar mehrfach im Jahr gemäht oder gemulcht wird, ist eine erfolgreiche Fortpflanzung des Großen Feuerfalters hier auch nicht möglich. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

4.3

BODEN

Bodenfunktionen

Die Böden sind als Bodentyp: „Pseudogley-Parabraunerde aus lösslehmhaltiger Deckschicht über Hochflutlehm, Braunerde-Parabraunerde und Parabraunerde aus Lösslehm und Kalkhaltiges Kolluvium über Braunerde bzw. über Parabraunerde“ anzusprechen, die Bodenart besteht aus Lehm im Wechsel mit Lehm über Ton. Es handelt sich um sehr stark saure bis schwach alkalische Böden. Die Gründigkeit der Böden kann als skelettfrei bis –arm, mäßig tief bis tief beschrieben werden, der Unterboden ist stellenweis mäßig durchwurzelbar. Der Untergrund besteht aus Kies oder feinerdehaltige Lockergesteinen und ist über 10 dm mächtig. Die Böden sind wechselfrisch bis frisch. (Quelle: BK 50).

Hinsichtlich der Bodenfunktionen lassen sich folgende Aussagen treffen:

-) Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: Die Ausgleichsfunktion der Böden des Untersuchungsgebietes für den Wasserkreislauf liegt bei Stufen 2 bis 3 (2; 3; 3), mittel bis hoch.
-) Filter- und Puffer für Schadstoffe: Die Filter- und Pufferfunktion liegt für die Böden des Untersuchungsgebietes bei Stufen 2 bis 3 (2; 2,5; 3), mittel bis hoch.
-) Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Die Bewertung für die natürliche Bodenfruchtbarkeit liegt bei Stufen 2,5 bis 3 (2,5; 3; 3), mittel bis hoch.

Fazit: Der Boden unter landwirtschaftlicher Nutzung besitzt eine mittlere bis hohe Gesamtbewertung von 2,17 bis 3,0 (2,17; 2,83; 3) BWE.

Altlasten

Der Untersuchungsraum ist nach derzeitigem Kenntnisstand („Historischen Erhebung“ altlastverdächtiger Flächen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald aus dem Jahre 1994) nicht als Verdachtsfläche im Altlastenkataster erfasst.

4.4

WASSER

Administrative Vorgaben

Das Plangebiet liegt in einem Quellenschutzgebiet der Thermalquelle IV Bad Krozingen (QSG Nr. 315025), jedoch nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Grundwasser

Hydrogeologisch betrachtet liegt das Untersuchungsgebiet vollständig auf einem Grundwasserleiter aus quartären/pliozänen Sanden und Kiesen im Oberrheingraben. Über das Planungsgebiet verteilt handelt es sich um Deckschichten mit sehr geringer bis guter Porendurchlässigkeit und demnach sehr geringer bis hoher Ergiebigkeit.

Oberflächengewässer

Das Stiedlenbächle bildet die nördliche Begrenzung des Plangebiets. Gemäß der Hochwasserrisikomanagement- Abfrage der LUBW befindet sich am Stiedlenbächle ein kleinflächiger Überflutungsbereich bei HQ100.



Abbildung 4-5: Überschwemmungsfläche HQ₁₀₀ (durchgezogene blaue Linie) und HQ_{extrem} (punktierte blaue Linie)

4.5

KLIMA / LUFT

Klima

Die Gemeinde Ehrenkirchen ist klimatisch dem Belastungsklima der Oberrheinebene zuzuordnen. Mit ca. 40 Tagen weist es ein Maximum an wärmebelastenden Tagen auf und zählt damit zu den am stärksten betroffenen Gebieten Deutschlands. Im besiedelten Raum entwickelt sich durch hohe Einstrahlungswerte im Sommer noch eine lokale Steigerung der Wärmebelastung.

4.6

LANDSCHAFT

Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand des Ortsteils Ehrenstetten. Das Plangebiet schwach nach Norden geneigt und wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Im Umfeld existieren Gehölze ebenso wie einige Feldgärten.

An seiner östlichen Seite grenzt das Plangebiets an bereits bebautes

Wohngebiet, die restlichen Umgebung ist landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Aufgrund seiner Lage am Ortsrand zwischen bereits bebautem Gelände und landwirtschaftlichen Feldern ist das B-Plangebiet aus südlicher und westlicher Richtung gut einsehbar.

Erholung

Das Plangebiet ist für Erholungssuchende nicht sinnvoll zugänglich, da nur sackgassen-artige Wegführungen existieren. Eine Anbindung an regionale Wanderwege existiert nicht.

4.7

KULTUR- UND SACHGÜTER

Im B-Plan-Gebiet sind keine Kulturdenkmäler bekannt (Auskunft Herr El Kassem, RP Stuttgart, Außenstelle Freiburg, Ref. 26 – Denkmalpflege).

5

ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

5.1

RELEVANZPRÜFUNG UND WIRKUNGSPROGNOSE

Einführung

Die artenschutzrechtlichen Verbots-Tatbestände des § 44 (1) BNatSchG umfassen die Tötung von Individuen, die Zerstörung oder Beschädigung der Lebensstätten von besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Nach § 44 (5) gelten für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände *nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten*. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen.

Die Beurteilung der Verbots-Tatbestände und die Kompensationsvorschläge orientieren sich an den Empfehlungen des FuE-Vorhabens des Umweltministeriums (Runge et al 2010).

Relevanzprüfung

Nach einer ersten Begehung am 16.03., bei der eine erste ornithologische Erfassung und eine Erfassung der Gehölze (Höhlen/Spalten, Nester) durchgeführt wurde, erfolgte eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Im Rahmen dieser Relevanzprüfung wurden zunächst alle Arten ausgeschlossen, deren Verbreitungsgebiet ein Vorkommen in diesem Raum ausschließt. Anschließend wurde ein Vorkommen folgender ökologischer bzw. taxonomischer Gruppen aufgrund des Lebensraumangebotes im Plangebiet und dessen Umgebung ausgeschlossen:

-) Bewohner von Stillgewässern (Amphibien, Fische, Libellen) – kein Angebot von Stillgewässern
-) Fließgewässerbewohner – (Fische, Libellen) – nur Graben mit geringer, periodischer Wasserführung und organischer Belastung
-) Waldarten
-) Arten, die auf Alt- und Totholz angewiesen sind – fehlendes Lebensraumangebot (siehe auch unten)
-) Arten, die auf Feuchtwiesen, Magerrasen oder magere Säume angewiesen sind – kein entsprechendes Lebensraumangebot im Plangebiet und dessen näherer Umgebung.

Nach Ausschluss der genannten Arten bzw. Artengruppen verblieben als potenziell vorkommende Arten(gruppen) noch Fledermäuse, Vögel, Zauneidechse, Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer, Helm-Azurjungfer, Steinkrebs, Dohlenkreb und Bachmuschel. Von diesen konnten die vier letztgenannten Arten wiederum ausgeschlossen werden, weil der Graben aufgrund der geringen Wasserführung und der offensichtlichen Belastung mit organischen Stoffen als Habitat für die Arten nicht geeignet ist. Auch der Nachtkerzenschwärmer ist im Gebiet nicht zu erwarten, da die Futterpflanzen (Weidenröschen, Nachtkerzen) im Plangebiet fehlen. Eine Nutzung des Plangebietes als Quartiergebiet durch Fledermäuse wird ausgeschlossen, da die vorhandenen Obstbäume im Plangebiet keine Höhlen und durch Fledermäuse besiedelbare Spalten aufweisen. Auch eine Bedeutung als essenzielles Nahrungsgebiet für Fledermäuse wird ausgeschlossen, weil nur sehr kleine Flächen mit Grünland bzw. Grünlandbrache und 3 Obstbäumen von dem Bebauungsplan betroffen sind. Damit waren noch 3 Arten bzw. Artengruppen zu untersuchen: Vögel, Zauneidechse und Großer Feuerfalter.

Wirkungsprognose

Vögel: Im Plangebiet liegen nur Nahrungshabitate. Wie im vorigen Kapitel dargestellt, handelt es sich dabei nicht um essenzielle Nahrungshabitate der beobachteten Arten. Bei einigen Arten wie der Amsel oder dem Hausrotschwanz kann sich das Nahrungsangebot nach der Umsetzung der Planung sogar verbessern.

Beunruhigungseffekte während des Baus sind grundsätzlich denkbar, so dass eine vorübergehende Verlagerung der Brutplätze einzelner Arten (z. B. Amsel, Kohlmeise) möglich scheint. Auch die *vorübergehende* Aufgabe einzelner Brutplätze kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Allerdings ist dies unwahrscheinlich, weil es sich bei den nachgewiesenen Arten um häufige, weit verbreitete und relativ störungsunempfindliche Arten handelt.

Zauneidechse: Der Südteil des Plangebietes greift in einen Zauneidechsenbestand ein. Es gehen die Lebensräume einzelner Zauneidechsen verloren und eine letale Schädigung der betroffenen Zauneidechsen ist möglich. Darüber hinaus könnten die auf den angrenzenden Flächen lebenden Tiere durch die Bauarbeiten gestört werden.

5.2

MÖGLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE

Vögel

§ 44 (1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen: Bei Fällung der Obstbäume im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar) sind Tötungstatbestände von Vögeln definitiv auszuschließen (vgl. hierzu auch § 39, Abs. 5, Ziffer 2 BNatSchG).

§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten: Wie oben beschrieben, werden Beunruhigungseffekte bei einzelnen Arten nicht völlig ausgeschlossen, die vorübergehende Aufgabe von Brutplätzen aber als unwahrscheinlich eingestuft. Dass dadurch ein Störungstatbestand ausgelöst wird, ist aber auszuschließen, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten durch den vorübergehenden Verlust eines einzelnen Brutpaares nicht verschlechtern würde, weil die Arten häufig und weit verbreitet sind.

§ 44 (1): 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Arten sind nicht betroffen. Dass die überbauten Flächen für die nachgewiesenen Arten die Funktion eines essenziellen Nahrungshabitates haben, wird ausgeschlossen. Die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann damit ausgeschlossen werden

Zauneidechse

§ 44 (1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen: Es muss davon ausgegangen werden, dass es im Zuge der Baumaßnahmen zu Tötungstatbeständen kommen kann. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung von streng geschützten Arten: Die auf den an den Planungsraum angrenzenden Flächen lebenden Zauneidechsen könnten durch den Baulärm und die Erschütterungsemissionen beunruhigt werden. Dem Gutachter sind keine Untersuchungen bekannt, die die Wirkung von Bauarbeiten auf angrenzend auftretende Zauneidechsenbestände untersucht haben. Dem Gutachter sind allerdings Zauneidechsenbestände bekannt, die unmittelbar angrenzend an regelmäßig frequentierte Parkplätze oder auf durch Motocrossräder genutzten Flächen liegen. Auch das regelmäßige Auftreten der Art an Bahn- und Straßenböschungen weist auf eine gewisse Störungstoleranz der Art hin. Der Störungstatbestand kann allerdings, vor allem in Kombination mit dem Verlust von Habitaten und der möglichen Tötung von Einzeltieren, auch nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher sollten Minimierungsmaßnahmen vorgesehen werden, um eine dauerhafte Schädigung des lokalen Bestandes durch die Bauarbeiten zu vermeiden.

§ 44 (1): 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Es ist davon auszugehen, dass zumindest 1 Männchenrevier, Versteckplätze und Nahrungshabitate der Art im Plangebiet liegen. Eiablageplätze könnten ebenfalls im Eingriffsraum liegen, wobei die Verteilung der nachgewiesenen Jungtiere darauf hinweist, dass diese vermutlich weiter westlich liegen. Möglich ist auch, dass die Überwinterungshabitate der nachgewiesenen Tiere außerhalb des Plangebietes liegen. Es muss allerdings davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Umsetzung des Baugebietes eintritt. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind daher Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

Feuerfalter

Eine erfolgreiche Fortpflanzung des Großen Feuerfalters und damit ein dauerhaftes Vorkommen der Art wird ausgeschlossen.

5.3

MAßNAHMEN

Vermeidungsmaßnahmen

Vergrämung

Auf den zur Bebauung anstehenden Flächen inkl. Baufeld und weiteren 2 m Puffer, sind Vergrämungsmaßnahmen vor Baubeginn durchzuführen. Dazu sind folgende Arbeitsschritte erforderlich (Laufer 2014, 112-117):

-) Entfernung von Versteckmöglichkeiten im Winterhalbjahr mit Ausnahme von als Winterquartier geeigneten Verstecken

-) Mähen des vom Bau betroffenen Bereiches rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten in der Zeit von Mitte März bis Mitte April oder, wenn sich die Bauarbeiten für das Baugebiet verzögern, Mitte August bis Anfang September (außerhalb der Fortpflanzung- und Überwinterungszeit), und Entfernen des Mähgutes; eine Vergrämerung im Frühjahr erscheint günstiger, da die Tiere dann mehr Zeit haben, die neuen Lebensräume zu erkunden. Das dürfte die Überlebenschancen der Tiere erhöhen.
-) Errichtung eines Eidechsen-sicheren Zaunes aus Kunststoffplane am Nord- und Ostrand der Grünlandfläche, um sicherzustellen, dass die Tiere tatsächlich nach Westen und Süden abwandern
-) Abdecken des Baufeldes zuzüglich 2 m mit Folien für mindestens 3 Wochen
-) Bau eines Eidechsen-sicheren Zaunes um die Grünlandflächen im Eingriffsraum (mindestens im Westen, Süden und Osten) unmittelbar vor der Entfernung der Abdeckfolie, um eine Wiedereinwanderung von Zauneidechsen nach der Entfernung der Abdeckfolie zu vermeiden; Errichtung von Vorrichtungen auf der zum Baugebiet weisenden Seite, um im Gebiet verbliebenen Eidechsen die Flucht aus dem Eingriffsraum nach Errichtung des Zaunes zu ermöglichen
Baufeldräumung unmittelbar nach Entfernung der Abdeckfolie

Bauzeitenbeschränkung

Die Erdarbeiten und andere lärm- und vor allem erschütterungsintensive Arbeiten für die beiden südlichsten Baugrundstücke sollte in den Zeiträumen durchgeführt werden, in denen die Empfindlichkeit der Zauneidechsen am geringsten ist (Mitte März bis Ende April, August bis September).

CEF-Maßnahmen

Abb. 5-1 zeigt die Lage der vorgeschlagene Ausgleichsfläche, die ca. 40 m südlich des Plangebietes liegt. Es wurde bewusst eine Teilfläche dieses Grundstückes gewählt, die von dem Baugebiet etwas abgerückt liegt, um die Störwirkungen durch das neue Baugebiet zu reduzieren. Außerdem gelangen hier nur wenige Nachweise von Zauneidechsen. In Kombination mit der aktuellen Nutzung (einmaliges Mulchen im Sommer) und Strukturarmut des Gebietes ist davon auszugehen, dass hier eine substantielle Aufwertung möglich ist, die ausreichend für die im Plangebiet lebenden Tiere ist, da Versteckmöglichkeiten als dichtebegrenzende Ressource im Untersuchungsraum angesehen wird.

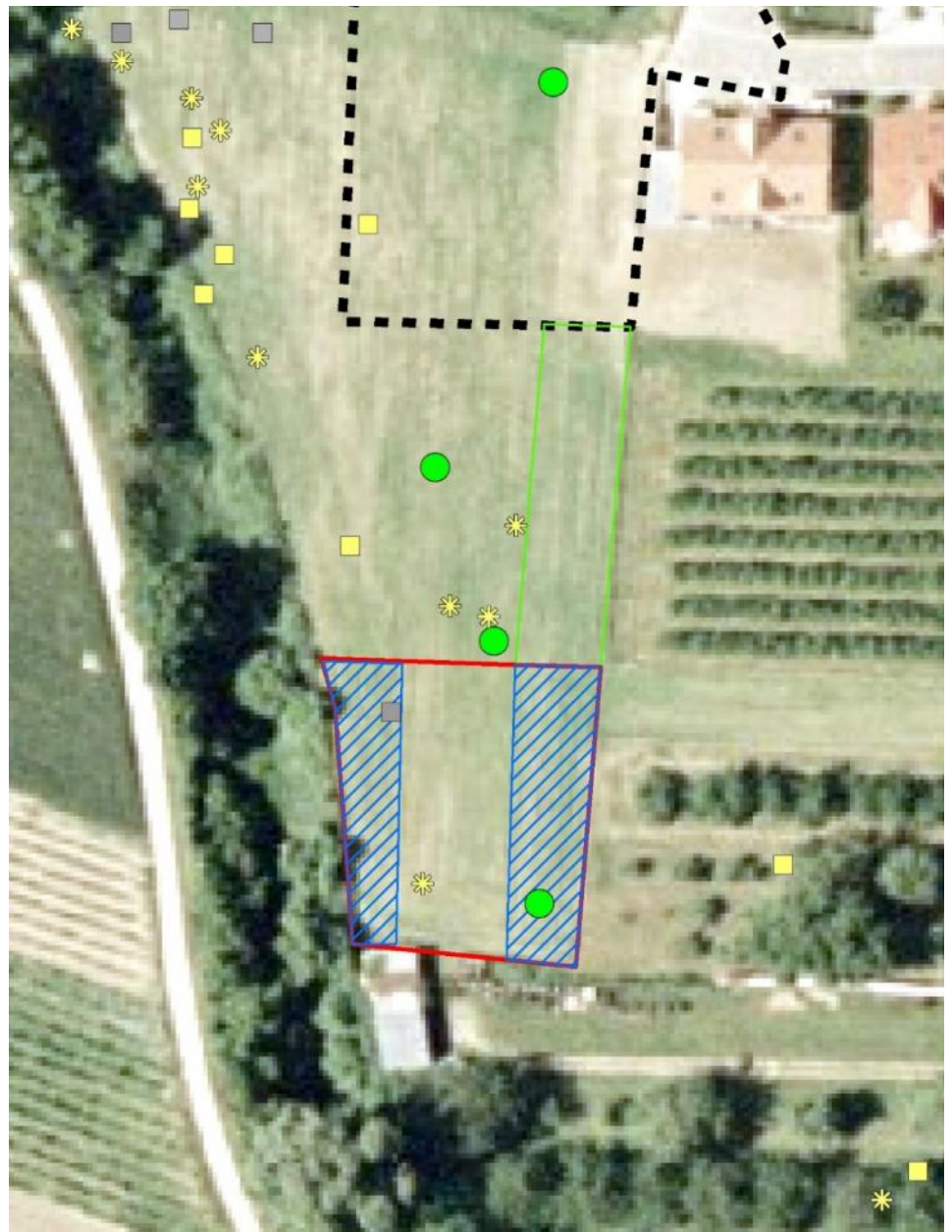


Abb. 5-1: Lage der Ausgleichsfläche für die Zauneidechse mit den erbrachten Nachweisen der Zauneidechse (Achtung: älteres Luftbild, das bezüglich der Nutzung nicht ganz aktuell ist)
 Erläuterungen: rot umrandete Fläche = Ausgleichsfläche für die Zauneidechse; blau schraffierte Fläche = Fläche, auf denen der Schwerpunkt der Entwicklungsmaßnahmen liegen soll; grün umrandete Fläche = Gartengrundstück; schwarz gestrichelte Linie = Grenze des Plangebietes; Symbole für die Nachweise der Zauneidechse: siehe Abb. oben

Da die Habitatqualität der Eingriffsfläche nur als mittel eingestuft ist und sich die Ausgleichsfläche aufgrund des günstigen Ausgangszustandes schnell optimieren lässt, wurde für die Ausgleichsfläche eine Größe in der Größenordnung der überbauten Fläche der Wiesenbrache im Süden des Plangebietes (ca. 950 m²) angesetzt. Geht man von 3 Männchen im Plangebiet aus und setzt den von Laufer (2014, 120) genannten durchschnittlichen Flächenbedarf eines Individuums von ca. 150 m² an, so sollte auch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Tiere nach der Aufwertung ein ausreichender Puffer vorhanden sein, um die im Plangebiet vorhandenen Tiere aufzunehmen. Lediglich die älteren Männchen verhalten sich phasenweise territorial. Bei den Weibchen und den noch nicht erwachsenen Tieren können sich die Aktionsräume sehr stark überlappen (Blanke 2010, 111f.).

Die nachfolgenden Bausteine werden für die Herstellung der Ausgleichsfläche empfohlen. In Klammern wird bei den punktuell oder kleinflächig ausgeprägten Strukturen die Zahl der Strukturen und ggf. die ungefähre Größe angegeben. Die Maßnahmen 1 bis 3 sollten auf den blau schraffierten Flächen angelegt werden, die Maßnahme 4 auf der in der Mitte gelegenen Fläche. Auf diese Weise ist die in der Mitte gelegene Fläche durch den Landwirt noch mähbar.

1. Oberirdische oder nur flach im Boden verankerte Holzhaufen und Baumstümpfe als Sonn- und Versteckplätze (2 ca. 5 x 2 m große Schüttungen), bevorzugt an den Außenränder der blau markierten Bereiche, um eine gute Pflegbarkeit der Vegetation zu gewährleisten.
2. Höherwüchsige, aber am Boden nicht zu dichte („rasige“) Vegetation, die einerseits Versteckmöglichkeiten, andererseits aber am Rande auch Sonnenplätze bieten: z. B. Brombeerbestände, Gehölze, höherwüchsige Gräser wie Landreitgras, höherwüchsige Wiesenbereiche (mindestens 20 %)
3. Sand- und Schlufflinsen oder aufgelockerte Bodenbereiche (bei geeigneter Bodenart vor Ort) für die Eiablage (2 ca. 6 m² große Bereiche)
4. Nicht zu starkwüchsige und/oder lückige Bereiche (mindestens 40 %), die als Jagdhabitat, als Sonnenplatz und als Eiablageplatz genutzt werden können

Die Mahd der Grünlandflächen sollte zeitlich möglichst gestaffelt werden, um sicherzustellen, dass immer ausreichend Deckung für die Zauneidechsen vorhanden ist. Bevorzugte Schnittzeiten sollte die Zeit zwischen September und April sein. Bei einer Mahd von Teilflächen im

Sommer sollte eine Schnitthöhe von ca. 15 cm eingehalten und möglichst ein Balkenmähwerk verwendet werden. Bei der Mahd kann ein Teil des Mähgutes auf der Fläche verbleiben, da dieses als Versteck und als Sonnplatz für die Zauneidechse dienen kann.

Um eine gute Besonnung der westlichen, blau schraffierten Teilfläche zu gewährleisten, sollten jeweils alle 2 Jahre Teile der westlich angrenzenden Sträucher in der biotopkartierten Hecke auf den Stock gesetzt werden. Das entspräche, je nachdem, wie viele der Sträucher pro Rückschnitt auf den Stock gesetzt würden, einem Schnittrhythmus von 4 bis 6 Jahren. Es handelt sich um einen Abschnitt von ca. 30 m.

Fazit

Bei rechtzeitiger und vollumfänglicher Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird das Eintreten von Verbotstatbeständen bei Umsetzung des Bebauungsplans ausgeschlossen.

6

QUELLENVERZEICHNIS

- BLANKE, I. & VÖLKL, W. (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. Zeitschrift für Feldherpetologie 22, 115-124.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Bielefeld, Laurenti. (Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie; 7)
- GAEDE, M. & HÄRTLING, J. (2010): Umweltbewertung und Umweltprüfung.
- GASSNER, E. (1993): Methoden und Maßstäbe für die planerische Abwägung, 134 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1994) [LANA 1994]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil I: Synopse. LANA-Schriftenreihe 4, 90 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 a) [LANA 1996 a]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil II: Analyse. LANA-Schriftenreihe 5, 113 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 b) [LANA 1996 b]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach §8 Bundesnaturschutzgesetz. LANA-Schriftenreihe 6, 146 S.
- KÖPPEL, J.; FEICKERT, U.; SPANAU, L. & STRASSER, H., (1998): Praxis der Eingriffsregelung. - Stuttgart: Ulmer.
- KÖPPEL, J.; PETERS, W.; WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, 93-142.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, 93-142.
- LGRB 2007: Bodenkarte 1:50 000 & Bodenfunktionsbewertung Landkreis Breisgau Hochschwarzwald
- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung .
- MARKS, R. et al. (Hrsg.) (1992): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes (BA LVL). Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 229.

- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (1): 60 S.
- REUTER, U.; BAUMÜLLER, J.; HOFFMANN, U. (1991): Luft und Klima als Planungsfaktor im Umweltschutz. Expert-Verlag, Band 328.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REGIO KLIMA PROJEKT (1995): Reklip, Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd.
- WASSER BODEN ATLAS BW 2007: WaBoA Wasser- und Bodenatlas BW, Umweltministerium BW, 3. Auflage 2007